

Gehaltstabelle und Anhänge zum Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie 2003 und 2004

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung Bau und dem
Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten,
Sektion Industrie und Gewerbe, andererseits,

zur Abänderung bzw. Ergänzung des Kollektivvertrages für Angestellte der
Baugewerbe und der Bauindustrie vom 28. September 1948, in der Fassung vom 1.
Mai 2001.

I. Abänderung des Anhanges zum Kollektivvertrag

Der Anhang zum Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe vom 28. September
1948, in der Fassung vom 1. Mai 2001, wird abgeändert wie folgt:

mit Geltung ab 1. 5. 2003

1. Schichtarbeit

laut § 7 (7) 5,20 €

2. Mindestgrundgehaltstafel

Gemäß § 10 Ziff. 3 des Kollektivvertrages für Angestellte:

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter	
	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
A1 Hilfskräfte		
im 1. und 2. Jahr	1157,-	1182,-
nach dem 2. Jahr	1208,-	1233,-
nach dem 4. Jahr	1258,-	1285,-
nach dem 6. Jahr	1308,-	1336,-
nach dem 8. Jahr	1359,-	1387,-
nach dem 10. Jahr	1409,-	1439,-
<i>Übergangstabelle</i>		
<i>nach dem 12. Jahr</i>	1480,-	1509,-
<i>nach dem 14. Jahr</i>	1561,-	1590,-
<i>nach dem 16. Jahr</i>	1646,-	1676,-

der
Gruppenzugehörigkeit

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter	
	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
A2 Gehilfen		
im 1. und 2. Jahr	1384,-	1413,-
nach dem 2. Jahr	1452,-	1482,-
nach dem 4. Jahr	1520,-	1551,-
nach dem 6. Jahr	1587,-	1621,-
nach dem 8. Jahr	1655,-	1690,-
nach dem 10. Jahr	1723,-	1759,-
<i>Übergangstabelle</i>		
<i>nach dem 12. Jahr</i>	1815,-	1851,-
<i>nach dem 14. Jahr</i>	1916,-	1952,-
<i>nach dem 16. Jahr</i>	2029,-	2065,-
der Gruppenzugehörigkeit		

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter	
	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
A3 Fachkräfte		
im 1. und 2. Jahr	1774,-	1811,-
nach dem 2. Jahr	1864,-	1903,-
nach dem 4. Jahr	1955,-	1996,-
nach dem 6. Jahr	2045,-	2088,-
nach dem 8. Jahr	2136,-	2181,-
nach dem 10. Jahr	2227,-	2273,-
<i>Übergangstabelle</i>		
<i>nach dem 12. Jahr</i>	2346,-	2392,-
<i>nach dem 14. Jahr</i>	2476,-	2522,-
<i>nach dem 16. Jahr</i>	2622,-	2669,-
der Gruppenzugehörigkeit		

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter	
	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
A4 Fachkräfte in gehobener Stellung		
im 1. und 2. Jahr	2528,-	2581,-
nach dem 2. Jahr	2662,-	2718,-
nach dem 4. Jahr	2797,-	2856,-
nach dem 6. Jahr	2932,-	2993,-
nach dem 8. Jahr	3066,-	3131,-
nach dem 10. Jahr	3201,-	3268,-
<i>Übergangstabelle</i>		
<i>nach dem 12. Jahr</i>	3369,-	3436,-

nach dem 14. Jahr	3554,-	3621,-
nach dem 16. Jahr	3758,-	3825,-
der Gruppenzugehörigkeit		

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter	
	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
A5 Leiter von Großbaustellen und Leiter selbständiger Abteilungen		
im 1. und 2. Jahr	3566,-	3641,-
nach dem 2. Jahr	3699,-	3777,-
nach dem 4. Jahr	3833,-	3913,-
nach dem 6. Jahr	3966,-	4049,-
nach dem 8. Jahr	4099,-	4185,-
<i>Übergangstabelle</i>		
nach dem 10. Jahr	4264,-	4350,-
nach dem 12. Jahr	4437,-	4523,-
nach dem 14. Jahr	4620,-	4706,-
der Gruppenzugehörigkeit		

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter	
	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
M1 Meister, Poliere und P1 Tiefbaupolier		
im 1. und 2. Jahr	2070,-	2114,-
nach dem 2. Jahr	2151,-	2196,-
nach dem 4. Jahr	2232,-	2279,-
nach dem 6. Jahr	2312,-	2361,-
nach dem 8. Jahr	2393,-	2443,-
nach dem 10. Jahr	2474,-	2526,-
<i>Übergangstabelle</i>		
nach dem 12. Jahr	2578,-	2630,-
nach dem 14. Jahr	2690,-	2742,-
nach dem 16. Jahr	2809,-	2861,-
der Gruppenzugehörigkeit		

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter	
	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
M2 Meister, Poliere und P2 Tiefbaupolier		
im 1. und 2. Jahr	2203,-	2250,-
nach dem 2. Jahr	2292,-	2340,-
nach dem 4. Jahr	2381,-	2431,-
nach dem 6. Jahr	2469,-	2521,-
nach dem 8. Jahr	2558,-	2612,-
nach dem 10. Jahr	2647,-	2702,-

<i>Übergangstabelle</i>		
<i>nach dem 12. Jahr</i>	2760,-	2815,-
<i>nach dem 14. Jahr</i>	2878,-	2934,-
<i>nach dem 16. Jahr</i>	3004,-	3059,-
der		
Gruppenzugehörigkeit		

Auf das Mindestgrundgehalt M2 haben Anspruch:

Meister, die ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges von vier Semestern mit mindestens acht Wochenstunden für Werkmeister der einschlägigen Fachrichtung bei den Wirtschaftsförderungsinstituten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft oder der Arbeiterkammern bzw. einer drei- oder vierjährigen Handwerkerschule bzw. einschlägigen Fachschule vorlegen oder die Reifeprüfung an einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt bestanden haben und in allen Fällen drei Praxisjahre nachweisen können.

Auf das Mindestgrundgehalt P2 haben Anspruch:

- a) Poliere, die bereits vor dem 1. 4. 1938 als angestelltenversicherungspflichtige Poliere bei einer Bau- oder Zimmerfirma tätig waren,
- b) Poliere, die bereits vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe vom 28. September 1948 bei einer Baufirma als Haupt-(Ober-)Polier geführt und entlohnt wurden,
- c) Poliere, die seit dem 1. September 1945 als angestelltenversicherte Poliere, davon 2 Jahre beim gleichen Unternehmer, tätig waren,
- d) Poliere, die ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges von vier Semestern mit mindestens acht Wochenstunden für Werkmeister und Poliere im Baugewerbe bei den Wirtschaftsförderungsinstituten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft oder der Arbeiterkammern bzw. einer dreijährigen oder vierjährigen Bauhandwerkerschule bzw. einschlägigen Fachschule vorlegen oder die theoretische Bau- oder Maurermeisterprüfung bzw. die Reifeprüfung an einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt bestanden haben und in allen Fällen drei Praxisjahre nachweisen können.

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto-Monatsgehälter	
	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
HP Meister, Poliere und OM Tiefbaupolierere		
im 1. und 2. Jahr	2445,-	2497,-
nach dem 2. Jahr	2544,-	2598,-
nach dem 4. Jahr	2643,-	2699,-
nach dem 6. Jahr	2742,-	2800,-
nach dem 8. Jahr	2841,-	2901,-
nach dem 10. Jahr	2940,-	3002,-
<i>Übergangstabelle</i>		
<i>nach dem 12. Jahr</i>	3061,-	3123,-
<i>nach dem 14. Jahr</i>	3190,-	3251,-
<i>nach dem 16. Jahr</i>	3324,-	3386,-
der		
Gruppenzugehörigkeit		

Obermeister

Bei der Umreihung in die Beschäftigungsgruppe Obermeister sind Zeiten einer Tätigkeit als Obermeister vor Inkrafttreten des KV vom 21. März 1979 wie folgt zu berücksichtigen:

Es sind aus einer Tätigkeit als Obermeister so viele Beschäftigungsgruppenjahre in der Gruppe OM anzurechnen, dass der Angestellte das seiner bisherigen Einstufung entsprechende nächsthöhere Mindestbruttomonatsgehalt der Beschäftigungsgruppe Obermeister erhält.

Zur Feststellung des bisherigen und des nächsthöheren Mindestbruttomonatsgehaltes ist die ab 1. Mai 2003 bzw. 1. Mai 2004 geltende Gehaltstabelle heranzuziehen.

3. Erhöhung der Ist-Gehälter

Bei jenen Angestellten, die höhere als die im Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie festgelegten Gehälter beziehen, ist deren bisheriges Gehalt um den Differenzbetrag zu erhöhen, der sich aus dem bisherigen kollektivvertraglichen Gehalt (1. 5. 2002)* und den entsprechenden Sätzen des Kollektivvertrages vom 1. 5. 2003** ergibt.

Erhöhung d. IST-Gehälter per 1.5.2004:

* 1.5.2003

** 1.5.2004

4. Lehrlingsentschädigung für kaufmännische und bautechnische Zeichnerlehrlinge

Gemäß § 10 Ziff. 4 des Kollektivvertrages für Angestellte

Beschäftigungsgruppe

Lehrlings- entschädigung	pro Monat mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	pro Monat mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
im 1. Lehrjahr	506,-	517,-
im 2. Lehrjahr	651,-	664,-
im 3. Lehrjahr	808,-	825,-

5. Erschwerniszulagen

Zu § 14:

Im Abs. 2 beträgt die Zulage je Arbeitsstunde bei einer Beschäftigung

	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
a) unter Tag (in Stollen, Tunnels und in oben geschlossenen Kanälen)	1,65	1,68
b) in Höhen von 800 bis 1200 m	1,23	1,26
in Höhen von mehr als 1200–1600 m	1,65	1,68
in Höhen von mehr als 1600–2000 m	1,99	2,03

sofern die Baustelle bis 200 m über einer geschlossenen Wohnsiedlung liegt	1,00	1,02
in Höhen von mehr als 2000 m	2,89	2,95
sofern die Baustelle bis 200 m über einer geschlossenen Wohnsiedlung liegt	1,45	1,48
c) Druckluftzulage		
bis zu 0,5 kg pro cm ² Überdruck	3,32	3,39
bis zu 1,0 kg pro cm ² Überdruck	4,97	5,07
bis zu 1,5 kg pro cm ² Überdruck	6,62	6,76
bis zu 2,0 kg pro cm ² Überdruck	9,10	9,29
bis zu 2,5 kg pro cm ² Überdruck	15,74	16,07
bis zu 3,0 kg pro cm ² Überdruck	21,52	21,97

6. Bauzulage

Zu § 16:

Gemäß Abs. 4 beträgt die Zulage:

a) wenn der Angestellte seine Tätigkeit vorwiegend im Freien ausübt:

	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
je Arbeitstag	10,07	10,28

b) wenn er seine Tätigkeit nicht vorwiegend im Freien ausübt bzw. als Angehöriger der Gruppen M, P, OM und HP, Meister, Poliere, Obermeister und Hauptpoliere, in Werkshallen mit der Erzeugung von Fertigteilen befaßt ist:

	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
je Arbeitstag	6,44	6,57

c) wenn der Angestellte auf Lager- oder Werkplätzen, welche nicht einer Baustelle angegliedert sind, überwiegend im Freien beschäftigt ist:

	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
je Arbeitstag	8,46	8,64

7. Trennungsgeld

Zu § 17:

Gemäß Abs. 1 des Kollektivvertrages für Angestellte beträgt das Trennungsgeld:

	mit Geltung ab 1. 5. 2003 in €	mit Geltung ab 1. 5. 2004 in €
--	--------------------------------------	--------------------------------------

a) je Arbeitstag	27,83	27,83
b) je Arbeitstag	26,16	26,16

Arbeitstag ist jeder Tag, an dem gemäß der für den Arbeitnehmer geltenden Aufteilung der Normalarbeitszeit von diesem eine Arbeitsleistung erbracht wird. Wird an einem Nichtarbeitstag eine Arbeitsleistung von mindestens fünf Stunden erbracht, besteht – ausgenommen im Fall der Einarbeitung – ebenfalls Anspruch auf Trennungsgeld. Fällt ein Feiertag auf einen Arbeitstag, besteht Anspruch auf Trennungsgeld, es sei denn, der Feiertag liegt zwischen zwei Arbeitstagen, für die kein Anspruch auf Trennungsgeld besteht. Für eingearbeitete Arbeitstage gebührt das Trennungsgeld am Ausfallstag. Wird das Arbeitsverhältnis nach erfolgter Einarbeitung, aber vor dem Ausfallstag gelöst, ist das Trennungsgeld mit dem Zeitpunkt der Auflösung fällig.

8. Reisekostenentschädigung

Zu § 22:

Gemäß Abs. 9 Ziff. 1 des Kollektivvertrages für Angestellte beträgt das Taggeld:

für die Angehörigen der Beschäftigungsgruppe:	mit Geltung ab	mit Geltung ab
	1. 5. 2003	1. 5. 2004
	in €	in €
a) A1, A2	23,26	23,26
b) A3, M1, M2, P1, P2, OM und HP	26,16	26,16
c) A4	26,16	26,16
d) A5 und für Angestellte, welche die Prokura besitzen	26,16	26,16

Tritt während der Laufzeit dieses Kollektivvertrages eine Änderung der in § 26 Ziff. 7 lit. b EStG angeführten Tagesgelder für Inlandsdienstreisen ein, so sind diese Sätze in Verhandlungen neu festzusetzen.

Gemäß Abs. 9 Ziff. 2 des Kollektivvertrages für Angestellte beträgt das Taggeld:

für die Angehörigen der Beschäftigungsgruppe:	mit Geltung ab	mit Geltung ab
	1. 5. 2003	1. 5. 2004
	in €	in €
a) A1	2,54	2,54
b) A2	2,62	2,62
c) A3, M1, M2, P1, P2, OM und HP	2,62	2,62
d) A4	3,78	3,78
e) A5	3,78	3,78
f) Angestellte, welche die Prokura besitzen	3,78	3,78

Gemäß Abs. 10 wird der Höchstbetrag für die tatsächlich verausgabten Trinkgelder mit

	mit Geltung ab	mit Geltung ab
	1. 5. 2003	1. 5. 2004
	in €	in €
	1,96	1,96

festgesetzt.

Zu § 22 Ziff. 11 letzter Absatz:

	mit Geltung ab 1. 5. 2003	mit Geltung ab 1. 5. 2004
Vergütung pro Lenkstunde	in € 9,45	in € 9,45

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die im Abschnitt I dieses Kollektivvertrages angeführten Bestimmungen treten, sofern kein anderer Inkrafttretungszeitpunkt bestimmt ist, mit 1. Mai 2003 in Kraft.

Wien, am 1. Mai 2003

